

Information zur Umsetzung des Branchenstandards



Information zur Umsetzung des Branchenstandards



Ausgangslage



Umsetzung Branchenstandard erfordert erneute Anpassung der Statuten bis 2026 – so geht ihr vor

Liebe Verantwortliche der Mitgliederverbände und Vereine des STV

«Wir ermöglichen schweizweit Sport, Bewegung und Erlebnisse für alle, um Gemeinschaft und Wohlergehen zu schaffen.» Dazu tragt ihr alle ganz viel bei. Aus diesen und vielen weiteren Gründen profitiert ihr auch von öffentlicher und privater Unterstützung, bspw. durch das günstige zur Verfügung stellen von Infrastrukturen oder Förderbeiträge. Diese Unterstützungsleistungen sind auch an Erwartungen geknüpft: Erwartungen an die gute Organisationsführung und an den Umgang untereinander. Diese Erwartungen sind nicht neu, werden jedoch ab 1. Januar 2026 insbesondere von Vereinen, die J+S-Beiträge beziehen, verbindlich gefordert.

Im «Branchenstandard des Schweizer Sports» Das klingt im ersten Moment aufwändiger als es in Wirklichkeit ist. Fast alle Verbände und viele Vereine haben erst kürzlich ihre Statuten überarbeitet und es braucht entsprechend nur noch wenige zusätzliche Anpassungen. Und um euch bei der Umsetzung Hand zu bieten, hat Swiss Olympic Merkblätter und Checklisten erstellt. Der STV hat zudem seine Musterstatuten überarbeitet. Ausserdem versuchen wir nachfolgend die wichtigsten Fragen zu klären.

Geht an:

- Mitgliederverbände des STV
- Zentralvorstand STV
- Geschäftsleitung STV

Liebe Präsidenten der Mitgliederverbände

Wir beziehen uns auf die vom STV erfolgte Kommunikation vom 15. Januar 2025 zu den Anforderungen des Branchenstandards für Sportverbände. Diese ging (auch aus zeitlichen Überlegungen) gleichzeitig an euch und die Vereinspräsidenten. Gerne möchten wir mit dieser E-Mail nun nochmals einige Punkte aufgreifen, die für Unklarheiten und viele Rückmeldungen auch von Seiten der lokalen Vereine gesorgt haben. Ziel ist, dass wir alle die gleichen Informationen weitergeben.

Nachfolgend findet Ihr eine Auflistung der drängendsten Fragen, die uns erreicht haben, sowie die entsprechenden Antworten und allgemeine Ergänzungen:

- **Verpflichtung:** Muss der Branchenstandard zwingend umgesetzt werden? Was genau wird von den Sportorganisationen verlangt?
 - **Antwort:** Der Branchenstandard verlangt **zwingend** eine Analyse und Bearbeitung der aktuellen Statuten von allen Verbänden und Vereinen. Ziel der Analyse ist es zu schauen, ob Eure Statuten die vom Branchenstandard genannten Themen bereits benennen und in welcher Art und Weise.
 - Die wichtigsten Dokumente zu dieser Analyse sind die Checklisten von Swiss Olympic (*Swiss Olympic - Branchenstandard für den Schweizer Sport*) sowie die vom STV formulierten Musterstatuten (*Musterstatuten Vereine*). Bei den Checklisten ist es wichtig, diejenige zu verwenden, welche auf die Situation Eurer Sportorganisation anwendbar ist (sprich ob Eure Sportorganisation von Bundesbeiträgen im Rahmen der Sportförderungsverordnung profitiert oder nicht).
 - In den Checklisten sind die Themen sowie die Art der Bedingung / Aufgabe definiert, um den Branchenstandard zu erfüllen. **Rote Vierecke erfordern in jedem Fall eine Regelung des Themas in den Statuten oder Reglementen**. Dabei kann es sein, dass zu einem Thema nur gewisse Mindestanforderungen genannt werden, der Verein aber in der Formulierung weitestgehend frei bleibt (Beispiele dazu weiter unten). **Weisse Vierecke erfordern konkrete Bekanntmachungen** auf der Website oder im Mitgliederbereich. **Rote Dreiecke wiederum bilden laufende und periodische Aufgaben ab**. Die Sportorganisation sollte sich also Gedanken zu einem in der Checkliste genannten Prozess machen und diesen entsprechend umsetzen.
- **Unterliegen mit eigenen Statuten:** Müssen Unterliegen, die eigene Statuten haben und sich selbst verwalten, die Anforderungen des Branchenstandards ebenfalls umsetzen?
 - **Antwort:** Ja, sofern Riegen selbständig sind und somit ihre eigenen Statuten und Reglemente haben, müssen sie diese zur Umsetzung des Branchenstandards ebenfalls anpassen. Unselbständige Riegen jedoch sind von den Anpassungen des Muttervereins miterfasst.
- **Laufende oder periodische Aufgaben im Bereich Ethik:** Wie sollen «laufende oder periodische Aufgaben auf Basis der Handlungsfelder Ethik» in den Statuten integriert werden?
 - **Antwort:** Abgesehen von der zwingenden Anerkennung der Ethik-Charta, des Ethik-Status sowie des Doping-Status in den Statuten müssen laufende oder periodische Aufgaben in diesem Bereich nicht in den Statuten verankert werden. Trotzdem handelt es sich um verpflichtende Massnahmen, welche eine Sportorganisation bei der Neudefinition, Änderung oder Beibehaltung von Prozessen mitberücksichtigen muss. Es empfiehlt sich also relevante Massnahmen oder Prozesse welche dieses Thema betreffen schriftlich festzuhalten und eine «Ansprechperson Prävention» im Verein zu definieren. Der STV bietet dazu auch immer wiederkehrende Webinars und Schulungen an. Zudem gibt es seit kurzem auch das «Learning-Angebot «Ansprechperson Prävention», welches sich mit dieser Thematik befasst (*SwissOlympic - Academy*).
- **Geschlechtervertretung:** Muss jeder Verein also eine Geschlechterquote vorsehen? Wie sieht es bei reinen Männer- oder Frauenriegen aus? Gibt es eine Abweichung in der französischen Übersetzung?
 - **Antwort:** Auf Stufe Mitgliederverband/Verein braucht es keine Geschlechterquote. Die 40%-Regel gilt nur für die nationalen Dachverbände (also z.B. den STV). Das Ziel dieser Thematik auf Stufe Mitgliederverband/Verein ist lediglich, dass es in den Statuten einen Artikel gibt, welcher die Geschlechtervertretung im Führungsorgan befasst. In der individuellen Ausformulierung dieser Regelung ist jede Sportorganisation frei. Ein Männerturnverein kann folglich festhalten, dass die Zusammensetzung des Vorstandes seine Mitgliederstruktur widerspiegelt. Bei gemischten Vereinen kann eine Geschlechterquote vorgesehen werden, welche die Mitgliederstruktur repräsentiert. Es muss aber nicht zwingend eine Quote vorgesehen werden. Die Absicht ist auch in der französischen Übersetzung die gleiche, mit «doit» ist «sollt», und nicht «muss» gemeint.
- **Amtszeitbeschränkungen:** In den Rückmeldungen spiegelt sich die Sorge wider, dass engagierte und langgediente Mitglieder der obersten Leitungsorgane zum Rücktritt gezwungen wären, weil sie schon 12 Jahre lang in ihrem Amt sind oder diese Zahl bald erreichen. Müssen Sportorganisationen zwingend eine Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren in den Statuten verankern?
 - **Antwort:** Nein. Die Mindestvorgabe des Branchenstandards zur Amtszeitbeschränkung ist lediglich, dass eine entsprechende Regelung in den Statuten vorsieht, dass «Wahlen spätestens alle vier Jahre» durchgeführt werden. Das heisst, eine individuelle Regelung zur Amtszeitbegrenzung des obersten Leitungsorgans kann darüber hinaus von den Sportorganisationen frei formuliert werden.

Information zur Umsetzung des Branchenstandards



Was in der Zwischenzeit geschah:

- Der STV hat sich für die direkte Kommunikation an die Mitgliedervereine entschuldigt;
- Der Handlungsbedarf betreffend Branchenstandard wurde seitens TBOE analysiert;
- Wir informieren hinsichtlich einer pragmatischen und für die Vereine hoffentlich einfachen Umsetzung der Forderungen.

Information zur Umsetzung des Branchenstandards



Handlungsbedarf ja oder nein?

Die Vereine des TBOE bzw. des STV können von öffentlichen Unterstützungen bspw. die Nutzung von Infrastrukturen oder von Fördergeldern profitieren.

Diese Unterstützungsleistungen sind an Erwartungen geknüpft: Erwartungen an die gute Organisationsführung und an den Umgang untereinander. Diese Erwartungen sind nicht neu, werden jedoch ab 1. Januar 2026 insbesondere von Vereinen, die J+S-Beiträge beziehen, verbindlich gefordert.

Information zur Umsetzung des Branchenstandards



Handlungsbedarf ja!

Der TBOE empfiehlt allen Vereinen die Statuten zumindest zu überprüfen und bei Abweichungen zu den nachfolgenden Bestimmungen eine Statutenrevision auf den nächstmöglichen Zeitpunkt vorzusehen.

Information zur Umsetzung des Branchenstandards



Zugehörigkeit

Der Verein und seine Riegen unterstellen sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören. Sie sind für die Mitglieder des Vereines ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder des Vereines anerkennen und befolgen die entsprechenden Statuten und Regeln.

Erfordernis Branchenstandard

- Keine Pflicht

Empfehlung TBOE

- Weglassen (Grund: Bewahrung Vereinsautonomie)

Information zur Umsetzung des Branchenstandards



Ethik 1/2

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

*Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet*innen, Coaches, Betreuer*innen, Leiter*innen, und Funktionär*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.*

Information zur Umsetzung des Branchenstandards



Ethik 2/2

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

Erfordernis Branchenstandard

- Pflicht

Empfehlung TBOE

- Übernahme in den Vereinsstatuten (Grund: Förderbeiträge)

Information zur Umsetzung des Branchenstandards



Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bzw. Riegen und deren Mitglieder sind dem Mitgliederverband bzw. dem STV gemäss den Vorschriften des STV jeweils für das Kalenderjahr (01.01.- 31.12.) zu melden.

Mitgliederbeiträge sind auch im Fall eines unterjährigen Austrittes für das ganze Jahr geschuldet.

Erfordernis Branchenstandard

- Keine Pflicht

Empfehlung TBOE

- Sinngemässe Übernahme in den Vereinsstatuten empfohlen

Information zur Umsetzung des Branchenstandards



Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines von einer Behörde festgestellten Ethikverstosses, können durch VV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Erfordernis Branchenstandard

- Pflicht

Empfehlung TBOE

- Übernahme in den Vereinsstatuten (Grund: Förderbeiträge)

Information zur Umsetzung des Branchenstandard



Vorstand

Der VS soll eine Geschlechterquote aufweisen, die dem Verhältnis der Geschlechter unter den Mitgliedern entspricht [je zu 40% / eigener Wert].

Erfordernis Branchenstandard

- Keine Pflicht

Empfehlung TBOE

- Weglassen (Grund: Bewahrung Vereinsautonomie)

Information zur Umsetzung des Branchenstandards



Interessenkonflikte 1/2

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Information zur Umsetzung des Branchenstandards



Interessenkonflikte 2/2

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Annahme von Geschenken: Die Mitglieder des Vorstandes [ev. weitere Gremien] dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert [oder Festlegung eines absoluten Betrages] haben.

Erfordernis Branchenstandard

- Im Grundsatz Pflicht

Empfehlung TBOE

- Übernahme in den Vereinsstatuten oder in einem Vereinsreglement empfohlen

Information zur Umsetzung des Branchenstandards



Amtsdauer Vorstand

Die Amtszeit beträgt 4 [oder weniger] Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt an der nächsten VV die Nachwahl für die restliche Amtszeit. Eine Amtsperiode beginnt mit der Wahl an der ordentlichen VV [od. Umschreibung der Amtsperiode].

*Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes soll 12 Jahre [oder eine andere Dauer] nicht überschreiten, resp. 16 Jahre [oder eine andere Dauer] nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtsdauer als Präsident*in erfolgt.*

Erfordernis Branchenstandard

- Keine Pflicht

Empfehlung TBOE

- Sinngemässe Übernahme in den Vereinsstatuten empfohlen

Information zur Umsetzung des Branchenstandards



Zusammensetzung und Wahl Revisionsstelle

*Die VV wählt für eine Amtsdauer von 2 Jahren 2 Rechnungsrevisor*innen als Revisionsstelle [sowie eine*n Ersatzrevisor*in]. Mitglieder des Vorstandes sind nicht wählbar. Die Wiederwahl ist zulässig.*

Die VV kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

Erfordernis Branchenstandard

- Keine Pflicht

Empfehlung TBOE

- Sinngemässe Übernahme in den Vereinsstatuten empfohlen

Information zur Umsetzung des Branchenstandards



Zusammenfassung

Thema	Ja	Nein	Bedarf
Zugehörigkeit		x	
Ethik	x		Anpassung Statuten
Mitgliedschaft		x	
Ausschluss	x		Anpassung Statuten
Vorstand		x	
Interessenkonflikte	x		Anpassung Statuten
Amtsdauer Vorstand		x	
Revisionsstelle		x	

Information zur Umsetzung des Branchenstandards



Weiteres Vorgehen

- Wortwörtliche oder sinngemässe Übernahmen der Textpassagen in den Vereinsstatuten müssen dem TBOE nicht vorgelegt werden. Die Genehmigung darf als gegeben erachtet werden;
- Über den gezeigten Inhalt hinausgehende Formulierungen oder abweichende Formulierungen sind dem TBOE wie gewohnt zur Prüfung zuzustellen.
- Fragen ist immer erlaubt! Wir helfen gerne!